



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

25.01.2017
Nr. 8/2017
Seite 55 - 60

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (ÄO BB BA Architektur) vom 24. Januar 2017



**Fachbereich
Architektur**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (ÄO BB BA Architektur) vom 24. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster vom 21. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 45/2014 vom 22. Juli 2014, Seite 375 - 387), werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird ersatzlos gestrichen. § 6 wird zu § 5, § 7 zu § 6 und so fort.
2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „maximal ca.“ gestrichen.
3. In § 12 wird der folgende Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Im Modul „ba.m3.2 Grundlagen der Baukonstruktion“ sind nach dem 1. und nach dem 2. Semester jeweils eine Teilprüfung (TP1 und TP2) erfolgreich zu absolvieren. Die aus den Teilprüfungen TP 1 und TP 2 bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 9 AT PO entsprechend. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3, aus Absatz 3 wird Absatz 4 und so fort.

4. § 13 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren.
5. In § 15 Abs. 5, Satz 1 wird das Wort „maximal“ gestrichen.
6. Für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2016/2017 erhalten die Anlage 1 (Übersicht Module [nach Themengebieten] inkl. Modulfächer) und die Anlage 2 (Studienverlaufsplan) die folgenden Fassungen:

**Anlage 1: Bachelor Architektur: Übersicht Module (nach Themengebieten) inkl. Modulfächern
 für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017**

Modul	Modulfächer	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	Σ LP	Zulassungsvoraussetzung	Themengebiet	
ba.m1.2 Architekturdarstellung	ba.m1.1 Architekturdarstellung	1	LN	3	6		m1 Gestalten und Darstellen	
	ba.m1.2 Architekturdarstellung	2	LN	3				
ba.m1.1 Design Basics	ba.m1.1 Design Basics	1	MP	8	9			
	ba.m1.1 Toolbox	1	LN	1				
ba.m1.2 Design Basics	ba.m1.2 Design Basics	2	MP	8	9			
	ba.m1.2 Toolbox	2	LN	1				
ba.m1.3 Design Basics	ba.m1.3 Design Basics	3	MP	8	8			
ba.m2.4 Städtebau	ba.m2.4 Städtebau	4	MP	10	12			m2 Gebäude-, Stadtplanung
	ba.m2.4 Landschaftsplanung	4	LN	2				
ba.m2.4 Entwerfen	ba.m2.4 Entwerfen	4	MP	7	7			
ba.m2.5 Entwerfen	ba.m2.5 Entwerfen	5	MP	8	8			
ba.m3.2 Baukonstruktion	ba.m3.1 Grundlagen der Baukonstruktion	1	Teilprüfung	8	16		m3 Konstruktion	
	ba.m3.2 Grundlagen der Baukonstruktion	2	Teilprüfung	8				
ba.m3.3 Baukonstruktion	ba.m3.3 Baukonstruktion (Skelettbau)	3	MP	8	8			
ba.m3.4 Baukonstruktion	ba.m3.4 Baukonstruktion (Hülle)	4	MP	7	7			
ba.m3.5 Baukonstruktion	ba.m3.5 Konstruktiver Entwurf	5	MP	8	8			
ba.m3.2 Tragkonstruktion	ba.m3.2 Tragkonstruktion	2	MP	8	8			
ba.m3.3 Tragkonstruktion	ba.m3.3 Tragkonstruktion	3	MP	4	4			
ba.m3.2 Technische Gebäudeausrüstung	ba.m3.2 Techn. Gebäudeausrüstung	2	MP oder LN*	6	6			
ba.m3.6 Technische Gebäudeausrüstung	ba.m3.6 Techn. Gebäudeausrüstung	6	MP oder LN*	6	6			
ba.m4.2 Materialtechnologie	ba.m4.2 Materialtechnologie	2	MP oder LN*	6	6			m4 Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen
ba.m4.4 Bauphysik	ba.m4.4 Bauphysik I	4	LN	2	4			
	ba.m4.5 Bauphysik II	5	LN	2				
ba.m4.6 Fremdsprache	ba.m4.6 Fremdsprache	6	LN	2	2			
ba.m5.2 Architekturgeschichte	ba.m5.2 Architekturgeschichte	2	MP oder LN*	6	6		m5 Geschichte und Theorie	
ba.m5.3 Architekturgeschichte	ba.m5.3 Architekturgeschichte	3	LN	3	3			
ba.m5.5 Gebäudeanalyse	ba.m5.5 Gebäudeanalyse	5	MP oder LN*	6	6			
ba.m6.5 Baumanagement	ba.m6.5 Baumanagement	5	MP	4	4		m6 Bausführung / Management	
ba.m6.6 Baumanagement	ba.m6.5 Baumanagement	6	MP	8	11			
	ba.m6.6 Facilitymanagement	6	LN	3				
ba.m7.6 Ergänzungsseminar	ba.m7.5 Ergänzungsseminar	5	LN	2	4		m7 Ergänzungsseminar aus der Hochschullandschaft	
	ba.m7.6 Ergänzungsseminar	6	LN	2				
Abschlussmodul	V.6 Vertiefung	6	LN	4	12	140 LP, sowie erfolgreicher Abschluss der MP-Modulfächer der ersten vier Semester sowie zweier Wahlpflichtmodule, davon eins per MP und eins per LN abgeschlossen		
	ba. Abschlussarbeit	6	MP	8				
	Kolloquium					erfolgreicher Abschluss aller MP, sämtliche Studienleistungen nach § 12, fristgerechte Bearbeitung der Bachelorarbeit		

*Aus dem Wahlpflichtmodulen müssen 3 Module mit einer Note (4,0 oder besser) und 2 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es ist möglich aus dem Wahlpflichtmodul auch ein 4. Modul mit einer Note (4,0 oder besser) abzuschließen, wobei die drei besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die schlechteste Note wird in die Berechnung nicht einbezogen und wird lediglich mit „bestanden“ gewertet.



Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 02. Juli 2016 und vom 12. Oktober 2016.

Münster, den 24. Januar 2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski